

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 75 (1997)
Heft: 9

Rubrik: Bank

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erstellen Sie zuerst ein Budget mit Ihren Lebenshaltungskosten. Verschenken Sie nur, was Sie voraussichtlich nie brauchen werden. Erhalten Sie sich Ihre finanzielle Unabhängigkeit.

Marianne Gähwiler

Bank



Dr. Emil Gwalter

«Namenloses» Sparheft

Vor zwei Jahren habe ich (80) ein namenloses Inhabersparheft im Betrag von Fr. 10000.- angelegt. Ich möchte dieses bei meinem eventuellen Eintritt ins Pflegeheim oder bei meinem Ableben der Frau überreichen, welche mir im Haushalt hilft. Sie weiss, wo sich das Sparheft befindet, und kann es, wenn es so-

weit ist, an sich nehmen. Kann sie dieses Geld dann jederzeit abheben, ohne Angaben machen zu müssen, woher das Sparheft kommt?

Bei diesem «namenlosen» Sparheft handelt es sich um ein sogenanntes Inhabersparheft. Ich nehme an, dass Ihr Bankier Ihnen diese Lösung empfohlen hat. Beim Inhabersparheft kann derjenige der es in Händen hält, darüber verfügen, ohne dass die Bank seine Berechtigung nachprüfen muss. Bei allen Vorteilen hat dies auch den Nachteil, dass es auch dann der Fall ist, wenn das Sparheft einmal in falsche Hände gelangen sollte. In einem solchen Fall müssten Sie das Sparheft unverzüglich sperren und durch ein neues ersetzen lassen.

Rechtlich gesehen handelt es sich dabei um ein Vermächtnis an eine Drittperson, das die Pflichtteile der gesetzlichen Erben nicht verletzen darf. Streng genommen müsste die Begünstigte dieses Vermächtnis versteuern. Die Steuer beträgt in Ihrem Wohnkanton etwa zwischen 15 und 50%. Bei einem Betrag von 10000 Franken dürfte die Steuer eher im unteren Bereich dieser Skala liegen.

Die Begünstigte muss nun selber entscheiden, ob sie dieses Vermächtnis dem Fiskus anmelden will. Falls sie es nicht tut und das Vermächtnis der Steuerbehörde bekannt wird, riskiert sie neben der Erbschaftssteuer eine Strafsteuer in unbekannter Höhe.

Credit Suisse hat eine übersichtliche Broschüre über Ehegüter und Erbrecht herausgegeben, die bei jeder Niederlassung dieser Bank unentgeltlich bezogen werden kann.

Dr. Emil Gwalter

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Leistungen von Pro Senectute bei EL melden?

Muss ein «kleiner Zustupf» von Pro Senectute bei der zuständigen Zusatzleistung gemeldet werden?

Ich nehme an, dass es sich bei der «Zusatzleistung» um Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) handelt, die als Bedarfsleistungen aufgrund von Einkommen/Vermögen einerseits und Ausgaben andererseits bestimmt werden.

Die EL hängen von den persönlichen Einnahmen und Ausgaben ab, so dass grundsätzlich alle Verände-

rungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zu melden sind. Allerdings werden bei der EL-Berechnung Fürsorgeleistungen (z.B. Beihilfen von Gemeinden) sowie Bedarfsleistungen von Pro Senectute, Pro Infirmis oder Pro Juventute nicht angerechnet, so dass in diesen Sonderfällen eine Meldung an sich nicht zwingend notwendig wäre.

Der Meldepflicht der Versicherten kommt grosse Bedeutung zu, lassen sich doch nur durch rechtzeitige Meldung unangenehme Rückerstattungsforderungen vermeiden. Daher ist im Zweifelsfall eine Mitteilung an die Stelle, welche die EL auszahlt, dringend zu empfehlen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne benütze ich die Gelegenheit, um Ihnen dafür zu danken, dass Sie der Meldepflicht die nötige Aufmerksamkeit schenken. Damit können Sie nicht nur eigene Unannehmlichkeiten vermeiden, sondern Sie helfen damit der für die EL zuständigen Stelle bei ihrer Aufgabenerfüllung.

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe, Ratgeber,
Postfach, 8027 Zürich

ELEKTROMOBIL



Leicht zu manövrieren,
einfach zu handhaben

- modernes Design
- ruhig fahren statt gehen – auch beim Einkauf im Laden
- für ältere und gehbehinderte Leute
- mit eingebautem Ladegerät
- max. Geschwindigkeit 7 km/h
- 1 Jahr Garantie
- Preis Fr. 6710.– inkl. MwSt./Lieferung

Ich interessiere mich für das Elektromobil.
Bitte senden Sie mir den Detailprospekt.

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Rufen Sie uns an oder senden Sie den Coupon an:

Power Push AG, Hinterflueweg 6, 6064 Kerns, Telefon 041/660 96 66

ZL